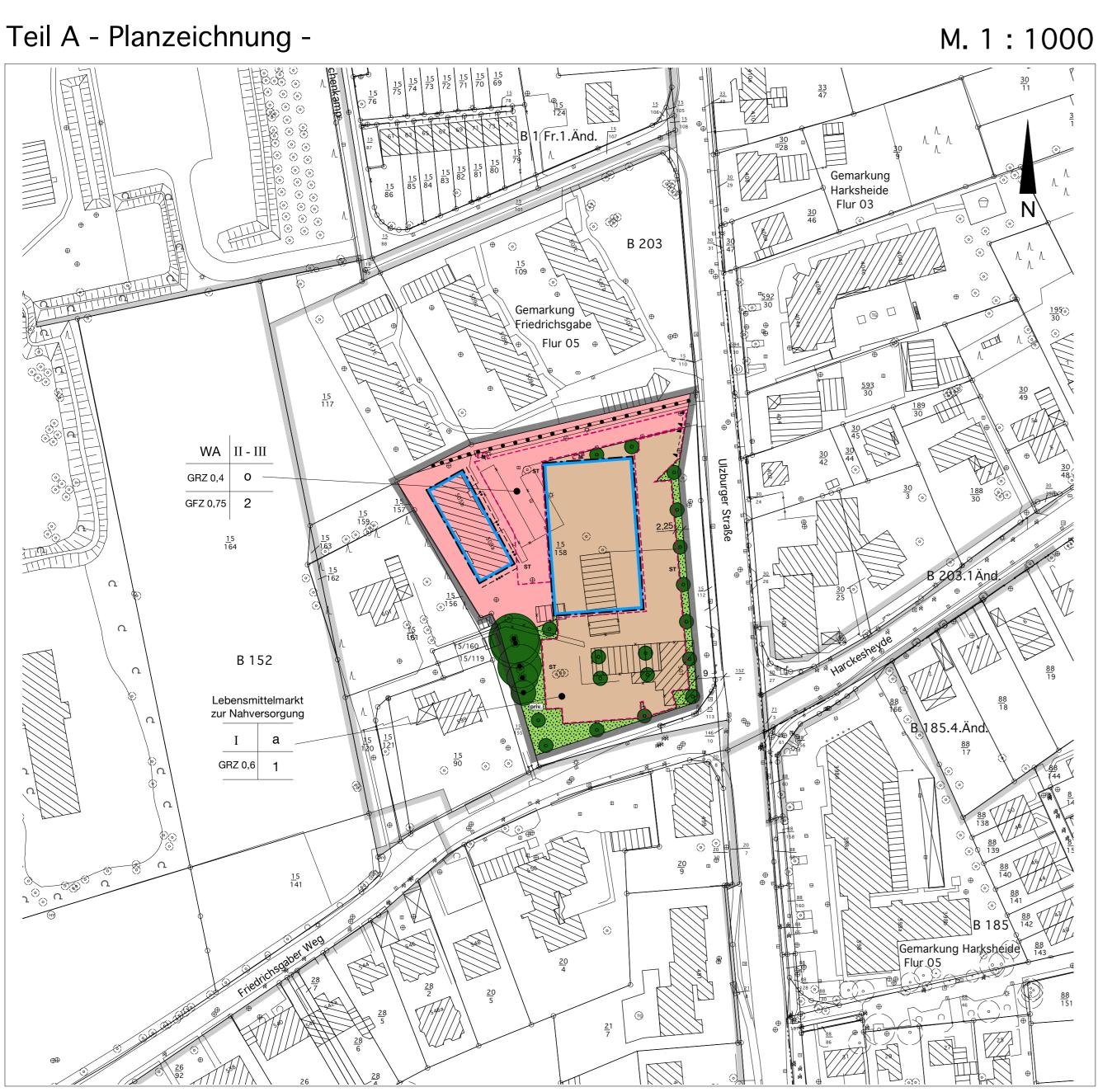
Satzung der Stadt Norderstedt über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 273 - Norderstedt -"Eckbebauung Ulzburger Straße und Friedrichsgaber Weg" Gebiet: Nordwestquadrant Knoten Ulzburger Straße/Friedrichsgaber Weg

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990



Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 08.04.2008.
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am 30.07.2008 erfolgt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 28.02.2008 und vom 29.02.2008 bis 28.03.2008 durchgeführt.

 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben
- vom 12.02.2008 frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.08.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 17.07.2008 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 273 Norderstedt "Eckbebauung Ulzburger Straße und Friedrichsgaber Weg (ehemals B 203, 2. Änderung)" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Begründung haben in der Zeit vom 11.08.2008 bis 25.09.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

 Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.07.2008 in der "Norderstedter Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auch auf die Rechtsfolgen des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hingewiesen, wenn eine rechtzeitige Äußerung während der

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die

- Die Stadtvertretung hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.12.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 16.12.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Stadt Norderstedt

Oberbürgermeister

gez. Grote DS

Norderstedt, den 26.01.2009

Auslegungsfrist unterbleibt.

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 04.02.2009 in der "Norderstedter Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 05.02.2009 in Kraft getreten.

3. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit

2. Der katastermäßige Bestand am 18.08.2008 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen

Bad Segeberg, den 30.01.2009

Norderstedt, den 26.01.2009

ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht

Katasteramt

gez Unterschrift DS

Stadt Norderstedt

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

gez. Grote DS

Norderstedt, den 05.02.2009

Stadt Norderstedt

gez. Grote DS

Grote

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 16.12.2008 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 273 Norderstedt "Eckbebauung Ulzburger Straße und Friedrichsgaber Weg (ehemals B 203, 2. Änderung)" für das Gebiet: Nordwestquadrant Knoten Ulzburger Straße/Friedrichsgaber Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	1. FESTSETZUNGEN (Anordnungen normativen Inhalts)	
	Art der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeines Wohngebiet	
WA		§ 4 BauNVO
Lebensmittelmarkt zur Nahversorgung	Lebensmittelmarkt zur Nahversorgung	§ 12 (3) Satz 2 BauGB
z.B. GRZ 0,4	Maß der baulichen Nutzung Grundf ächenzahl (Höchstmaß)	§ 9 (1) 1 BauGB § 16 ff BauNVO
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)	§ 16 ff BauNVO
z.B. II-III	Zahl der Vollgeschosse (Mindest- und Höchstmaß)	§ 16 ff BauNVO
z.B. GFZ 0,6	Geschossf ächenzahl (Höchstmaß)	§ 16 ff BauNVO
	Bauweise, überbaubare Grundstücksf ächen	

0	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO	
а	abweichende Bauweise	§ 22 Abs. 4 BauNVO	
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO	
	Variabrat taban	C O (1) 11 P->-CP	
	Verkehrsf ächen	§ 9 (1) 11 BauGB	
Ty	Einfahrtsbereich		
	Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze	§ 9 (1) 4, 22 BauGB	
i		§ 23 Abs. 3 BauNVO	
ST	Stellplätze	§ 9 (1) 4 BauGB	
	·		
М	Müllsammelplätze	§ 9 (1) 22 BauGB	
	Grünf ächen	§ 9 (1) 15 BauGB	
priv.	private Grünf äche		

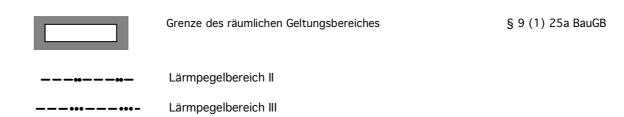
Anpf anzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepf anzungen sowie Bindungen für Bepf anzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepf anzungen

Erhaltung von Bäumen § 9 (1) 25b BauGB

Anpf anzen von Bäumen § 9 (1) 25b BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Hecken § 9 (1) 25a BauGB

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs eines angrenzenden Bebauungsplans

2. Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Bezeichnung des Baugebiets

Flurstücksbezeichnung

Vorhandene bauliche Anlagen

ung und die Stelle, bei der der Plan und die
n Interessierten eingesehen werden kann und
n der "Norderstedter Zeitung" ortsüblich
lie Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrenschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§
ngsansprüche geltend zu machen und das
rden Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3

— ••• — Flurgrenze

TEXT - TEIL B -

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1)1 BauGB)
- 1.1 Im Rahmen der in Baugebiet 1 festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpf Ichtet hat. Änderungen des Durchführungsvertrages sind zulässig. (§ 9 Abs.2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a)
- 1.2 Für Lebensmittelbetriebe in der Fläche "Lebensmittelmarkt zur Nahversorgung" ist nur eine Verkaufsf äche von bis zu 799 qm zulässig. (§ 12 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauGB)
- 1.3 Für Lebensmittelbetriebe in der Fläche "Lebensmittelmarkt zur Nahversorgung" ist insgesamt nur eine Geschossfäche bis zu einer Größe von 1199 qm zulässig.
 (§ 12 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauGB)
- 1.4 Für die abweichende Bauweise in der Fläche "Lebensmittelmarkt zur Nahversorgung" ist eine Grenzbebauung an der Westgrenze zulässig. Die westliche Fassade muss ohne Öffnungen ausgeführt werden. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1)1 BauGB)
- 2.1 Für das Allgemeine Wohngebiet ist eine maximale Firsthöhe von 12,50 m zulässig. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
 2.2 In der Fläche "Lebensmittelmarkt zur Nahversorgung" ist eine maximale Firsthöhe von 11,00 m
- zulässig. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

 2.3 Die in Ziffer 2.1 und 2.2 angegebenen Firsthöhen beziehen sich auf die Höhen der Ulzburger Straße,

untergeordneter Größe sind, um bis zu 3,50 m überschritten werden, wie z. B. Schornsteine und

gemessen in der Mitte der östlichen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

2.4 Im Einzelfall können die in Ziffer 2.1 und 2.2 angegebenen maximal zulässigen Firsthöhen

ausnahmsweise von Gebäudeteilen, die im Verhältnis zum gesamten Baukörper nur von

(§ 12 (6) BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

3.0 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 (1)4 BauGB)
3.1 In dem Baugebiet 2 sind Stellplätze nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Lüftungsanlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO).

- 4.0 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES WASSERHAUSHALTES (§ 9 (1) NR.20 BauGB)
- 4.1 Das Oberf ächenwasser der Stellplatzf ächen ist in das Regensiel einzuleiten oder großf ächig über die belebte Bodenzone zu versickern. (§ 9 (1) 16 i.V.m. Nr. 20 BauGB)
- 5.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25A+B BAUGB)
 5.1 Innerhalb des Pf anzstreifens zur Ulzburger Straße und zum Friedrichsberger Weg sind die gem.
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 5.2 Die im Teil A Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Gehölze sind auf Dauer zu erhalten. Bei

Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume als hochstämmige standortgerechte Laubbäume zu pf anzen.

- Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

 5.3 Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten kann bis zu 5 m ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Verschiebung durch die Lage der Zufahrten oder Anordnung der
- 5.4 Für alle neu zu pf anzenden Bäume im Straßenraum sind Pf anzgruben mit mindestens 12 cbm durchwurzelbaren Raumes bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 6.0 ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImSchG ZU TREFFENDE BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

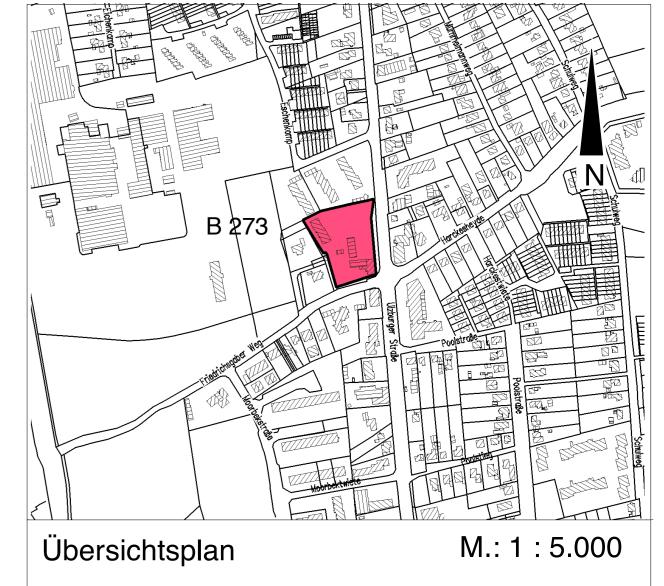
Stellplätze erforderlich ist. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 6.1 Die Stellplatzf ächen sind in fasenfreiem Betonsteinpf aster auszuführen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 6.2 Die Anlieferung ist an der Westseite des Baugebietes 1 ausgeschlossen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 6.3 Im Baugebiet 1 ist die Anlieferung an der Nordseite einzuhausen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 6.4 Im Baugebiet 2 sind nur Stellplätze für die im Baugebiet 2 festgesetzte Nutzung zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 6.5 Im Lärmpegelbereich III sind besonders schutzbedürftige Räume (z. B. Schlafzimmer, Kinderzimmer) sowie dem Wohnen dienende Außenanlagen (Terrassen, Balkone, etc.) zur lärmabgewandten Seite des Hauses auszurichten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 6.6 Für die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche LPB II III sind für die Außenbauteile der Gebäude Mindestschalldämm-Maße R'w,res gemäß DIN 4109 einzuhalten. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind dem Abschnitt 5, Tabelle 8 10 der DIN 4109 zu entnehmen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lärmpegelbereich _ nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel La	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile 1) R´w,res
	[dB(A)]	Für Aufenthaltsräume in Wohnungen
		[dB(A)]
II	56 - 60	30
III	61 - 65	35

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Kombination aus Wand, Fenster, Türen und Lüftung zusammen)

- 6.7 Zum Schutz der Nachtruhe sind in den Bereichen des Lärmpegelbereichs III für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 7.0 Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. §92 LBO)
- 7.1 Zwischen Allgemeinem Wohngebiet und privater Grünf äche ist eine Einfriedung mit einer Höhe von mindestens 1 m vorzusehen.
- 7.2 Zwischen Allgemeinem Wohngebiet und der Fläche "Lebensmittelmarkt zur Nahversorgung" ist an der Nordgrenze eine Einfriedung mit einer Höhe von mindestens 1 m vorzusehen.
- 7.3 Innerhalb des Pf anzstreifens zur Ulzburger Straße und zum Friedrichsberger Weg sind als Einfriedung nur Gabionenwände mit einer maximalen Höhe von 0,60 m zulässig.



Stadt Norderstedt Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr Team 6013 Stadtplanung Satzung der Stadt Norderstedt über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 273 Rimka / Bergner 17.01.2008 Bearbeitet Norderstedt -Winkler / Bergner 17.01.2008 Gezeichnet "Eckbebauung Ulzburger Straße und Friedrichsgaber Weg" Rimka / Bergner 18.06.2008 Gebiet: Nordwestquadrant Knoten Ulzburger Geändert Straße/Friedrichsgaber Weg **ARCHITEKTUR** Geändert + STADTPLANUNG Geändert Architektur + Stadtplanung Geändert Dipl.-Ing. M. Baum Graumannsweg 69, 22087 Hamburg Maßstab 1:1000 Endgültige Planfassung Norderstedt, den 18.06.2008